Satzung

der Gemeinde Belm über die zentrale Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI., S. 576), hat der Rat der Gemeinde Belm am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Durchführung der Wasserversorgung

- Die Gemeinde Belm betreibt die Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Belm als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser durch den Wasserverband Wittlage (WVW). Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WVW.
- 2. Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung.
- 3. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den WVW nach Maßgabe der Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge sowie den ergänzenden Bedingungen des WVW zu den AVBWasserV.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die zentrale Wasserversorgung. Die Versorgungsanlagen bestehen zum einen aus den zentralen Versorgungsanlagen (Brunnen, Wasserwerke, Pumpstationen, Wasserspeicher, Verteilerstationen, Versorgungsleitungen) und zum anderen aus Hausanschlussleitungen gemäß AVBWasserV vom 20.06.1980 sowie den ergänzenden Bedingungen des WVW zu den AVBWasserV vom 20.06.1980.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVW liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WVW erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- 1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, unter Benutzung eines beim Versorgungsbetrieb erhältlichen Vordrucks beantragt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVW einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- 1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2. Der WVW räumt im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Ein Teilbedarf bzw. eine Teilversorgung liegt dann vor, wenn gemäß Absatz 3 oder tatsächlich der Wasserverbrauch neben der Deckung aus der zentralen Wasserversorgung mittels Regenwassernutzungsanlage oder eines Brunnens oder einer sonstigen Wassergewinnungsanlage gedeckt wird.
- 3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WVW einzureichen.

 Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

- Grundstück i.S. dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- Die in der Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Zwangsmittel

- Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung gemäß § 4 und § 6 nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anschlussnehmers durchgesetzt werden.
- 3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen dem § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
 - den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung selbst vornimmt oder vornehmen lässt.
 - keinen Versorgungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag, oder diesen nicht rechtzeitig, einreicht,
 - Beauftragten des WVW nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Hausanschlussanlage einschließlich Wasserzähler gewährt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 11

Aushändigung der Satzung

Der WVW händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 unentgeltlich aus.

Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzung und AVBWasserV auf Verlangen ausgehändigt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Belm vom 16.09.1987

Satzung der Gemeinde Belm über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 16.09.1987

Belm, den 13.12.2017

Gemeinde Belm Der Bürgermeister Viktor Hermeler

(L.S.)